

Beitragsordnung des Fördervereins für das Dorfzentrum Bad Liebenzell-Beinberg e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins, insbesondere § 6 Ziff. 2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird mit Abgabe der Beitrittserklärung anerkannt.
- (2) Die Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Sie hat Gültigkeit, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ausgenommen sind die in § 3 mit 0 % eingestuften Mitgliedergruppen.

§ 3 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags (100 %) bestimmt die Mitgliederversammlung mit der in der Satzung für einfache Beschlüsse vorgesehenen Mehrheit.
- (2) Für einzelne Mitgliedergruppen werden unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt:

Mitgliederstatus	Faktor
Einzelmitglied über 18 Jahre	100 %
Einzelmitglied über 18 Jahre Schüler, Student, Auszubildender, Freiwilligendienst	50 %
Ehepaar, eingetragene Partnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft ohne mj. Kinder	180 %
Ehepaar, eingetragene Partnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kind/ern unter 18 Jahren gemeint sind sowohl gemeinsame Kinder als auch die Kinder nur eines Partners	150 %

Alleinerziehende bzw. nur ein Elternteil mit Kind/ern unter 18 Jahren	80 %
Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender	0 %
Juristische Person	200 %

- (3) Ermäßigte Beitragsformen müssen ausdrücklich beantragt und die Voraussetzungen in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand über die Einstufung.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bzw. Beitrittszeitpunkt bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (5) Änderungen des Mitgliederstatus sind baldmöglichst mitzuteilen und ebenfalls in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (6) Erfolgt ein Beitritt nach dem 30.06. eines Jahres, wird für das Beitrittsjahr nur die Hälfte des Beitragssatzes erhoben.
- (7) Erfolgen Änderungen im Mitgliederstatus nach dem 30.06. eines Jahres, wirkt sich dies erst beim Beitragssatz für das kommende Jahr aus.
- (8) Änderungen von Anschrift und Bankverbindung sind baldmöglichst mitzuteilen.
- (9) Über Nacherhebung bzw. Rückerstattung von Beiträgen, die wegen verspäteter Mitteilung des Mitgliedsstatus zu viel oder zu wenig entrichtet wurden, entscheidet der Vorstand.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Der Einzug erfolgt im Laufe des ersten Quartals.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren/SEPA-Einzug eingezogen.
- (2) Der Einzug – auch beim Mitgliederstatus mehrerer Personen – erfolgt in einem Zahlungsvorgang von nur einem Konto.
- (3) Die Beitrittserklärung zum Verein ist mit einer Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) verbunden und hat die entsprechenden Kontendaten zu enthalten.

- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Wird durch ein Mitglied einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als vorstehend festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.

§ 6 Ausscheiden

- (1) Beim Austritt aus dem Verein besteht die Beitragspflicht bis zur Wirksamkeit des Austritts (Jahresende) fort.
- (2) Verstirbt ein Mitglied, bevor der Jahresbeitrag eingezogen ist, wird er nicht mehr erhoben.

§ 7 Änderungen der Beitragshöhe

Änderungen, die die betragsmäßige Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.